

1. Leistungen

1.1. Die Firma Knop Möbelliftverleih stellt gegen Entgelt einen Möbellift bis ca max 25m Höhe zum befördern von Umzugsgegenstände zur Verfügung. Eine Bedienung des Möbellifts erfolgt, wenn nicht anders auf dem Auftrag vereinbart nach Einweisung durch den Auftraggeber.(Kunde)

1.2. Der Möbellift wird angeliefert und abgeholt. Der Auftraggeber (Kunde) wird bei dem Aufbau unterstützt.

1.3. Um Schutzmassnahmen, die erforderlich sind um einen Absturz von Gegenständen, Möbelstücken oder Kartons zu verhindern kümmert sich der Auftraggeber (Kunde)

1.4. Damit kein Mauerwerk, Hauswand, Fensterbank oder ähnliches, an dem der Lift angesetzt wird beschädigt wird, legt der Auftraggeber (Kunde) entsprechendes Schutzmaterial wie z.B. Decken aus. Entsprechendes Material kann die Firma Knop Möbelliftverleih kostenlos stellen. Dieses ist in der Regel immer auf dem Zugfahrzeug.Ab ca.10cm vor der Hauswand, Terasse,Balkon oder Fensterbank muss der Kunde die Bedienung komplett alleine übernehmen.

1.5. Der Lift muss am oberen Ende gegen umfallen gesichert werden. Dazu stellt die Firma Knop Möbelliftverleih kostenlos entsprechende Spanngurte.

1.6 Der Auftraggeber stellt im Vorfeld sicher, dass ausreichend Parkmöglichkeit für den Lift vorhanden ist.

Das sollte in etwa 15 Meter sein (ca 3 PKW Längen) Für Durchfahrten benötigt der Lift mindestens 1,40m Breite und 2,40 Höhe

1.7 Sofern Genehmigungen für den Aufbau einzuholen sind, übernimmt das der Auftraggeber (Kunde)

1.8 Wenn mit dem Lift und/oder dem Zugfahrzeug eine Rasenfläche befahren werden muss, so kümmert sich der

Auftraggeber ggf. um die entsprechende Genehmigung und sorgt dafür, dass der Rasen nicht beschädigt wird.

Die Haftung bei Beschädigung von Rasenflächen oder anderen Flächen obliegt dem Auftraggeber (Kunde)

Die Firma Knop Möbelliftverleih stellt nur den Lift zu Miete zur Verfügung. Die Verantwortung für die Benutzung liegt beim Mieter.

1.9. Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungs-Umfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.

2. Geltungsbereich und Änderung der AGB.

2.1. Die Firma Knop Möbelliftverleih erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen("AGB"), welche der Vertragspartner ("Kunde")durch Erteilung des Auftrages anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Firma Knop Möbelliftverleih ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.2. Diese AGB gelten für alle ab dem 01.04.2018 abgeschlossenen Aufträge/Verträge mit Firma Knop Möbelliftverleih.

2.3. Eine nach Auftragserteilung erfolgte Aberkennung dieser AGB wird ausgeschlossen.

3. Gerichtsstand Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.

4. Rechtswahl Es gilt deutsches Recht.

5.Weisungen und Mitteilungen Weisungen und Mitteilung des Auftragebers (Kunden) bezüglich der Durchführung des Auftrages sind in Textform ausschließlich an Firma Knop Möbelliftverleih zu richten.

6. Rechnung und Preise

Dem Kunden ist die geltende aktuelle Preisliste bekannt und er erkennt sie an.

6.1. Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, direkt nach dem Aufbau des Möbelliftes in bar fällig oder kann per Vorabrechnung vorher überwiesen werden. Der Zahlungseingang muss dann spätestens 1 Tag vor dem Einsatz sichtbar verbucht sein.

6.2 Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7. Schadensmeldung

Eine Schadensanzeige nach dem Auftrag ist schriftlich zu erstatten. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. (§ 438 Abs. 4 HGB).

8. Besondere Haftungsausschlussgründe

Die Firma Knop Möbelliftverleih ist von der Haftung befreit, wenn die Beschädigung auf eine der folgenden Umstände zurückzuführen ist.

8.1. Wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, die Wände, sowie die Fensterrahmen oder alles wo der Kopf vom Möbellift angesetzt wird zu schützen oder den Lift selbstständig angesetzt oder benutzt hat oder der Lift nicht am Kopf gesichert wurde.

8.2. Sofern aus nicht vorhersehbaren Gründen der Lift ausfällt und nicht eingesetzt werden kann, wie z.B techn.Probleme,so verzichtet der Mieter auf Regressansprüche oder Schadenersatz, da höhere Gewalt nicht dem Vermieter zugeschrieben werden kann. Ein verbindlicher Einsatz kann nur mit Unterschrift des Vertrages erfolgen.

9. Rücktritt und Kündigung

9.1 Der Auftraggeber (Kunde) kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so kann die Firma Knop Möbelliftverleih, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht ihrem Risikobereich zuzurechnen sind, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 40.-€ berechnen.

9.2 Sofern es vor Ort wider erwarten, nicht möglich sein, den Lift aufzubauen, oder soll der Lift nicht mehr aufgebaut werden, so werden mindestens 60.-€ Bearbeitungs- und Anfahrtpauschale fällig. Das gilt auch dann, wenn von Firma Knop Möbelliftverleih zuvor eine andere Einschätzung der Lage abgegeben wurde. Diese Einschätzung ist immer unverbindlich.

10. Fälligkeit des vereinbarten Entgeltes

10.1. Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, direkt nach dem Aufbau des Möbelliftes in bar fällig oder kann per Vorabrechnung vorher überwiesen werden. Der Zahlungseingang muss dann spätestens 1 Tag vor dem Einsatz sichtbar verbucht sein.

11. Datenschutz

Die Firma Firma Knop Möbelliftverleih verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Erfüllungsgehilfen, soweit diese zur Auftragserteilung eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Mit vollständiger Abwicklung des Auftrages und vollständiger Bezahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages /Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

12.2. Salvatorische Klausel. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

12.3.Die Firma Knop Möbelliftverleih kann den erteilten Auftrag nach Annahme auch ablehnen, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. Als schwerwiegender Grund zählt auch, wenn der Kunde gegenüber Firma Knop Möbelliftverleih unrichtige Angaben macht.

13. Sonstiges

13.1 Sofern der Möbellift durch eine Toreinfahrt gebracht werden muss, so sollte die lichte Höhe der Einfahrt nicht weniger als 2,40m betragen. Der Lift hat eine Breite von 1,60 (Radstand)

13.2 Der Lift wird in der Regel mit ausreichend Kraftstoff geliefert. Der Kraftstoff ist bereits im Preis enthalten.

Sollte es wieder erwarten nötig sein, den Lift zu betanken, so wird Superkraftstopp E10 benötigt.

13.3 Sofern der Lift länger als 3 Stunden eingesetzt wird, so muss der Auftraggeber (Kunde) nach dem richtigen Ölstand schauen und nach ausreichend Kühlwasser sehen. Es sollte, wenn man unsicher ist und bevor ein Schaden entsteht die Firma Knop Möbelliftverleih gefragt werden. Schäden die auf falsche Bedienung oder falsches betanken oder mangelnde Beachtung der Motorflüssigkeiten zurückzuführen sind, müssen vom Auftraggeber (Kunden) ersetzt werden.

13.4 Der Kunde mietet einen Möbellift, keinen Transport oder andere Dienstleistung. Der Lift wird dem Auftraggeber gebracht und der Auftraggeber wird bei dem Aufbau unterstützt. Die Bedienung und die Verantwortung des Möbellifts liegt nach Einweisung allein beim Auftraggeber s. Punkt 1.1 bis 1.9